

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 28.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 7. April.

1916.

Zweites Blatt.

1. Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
2. Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A.

über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft werden*, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Es dürfen nicht übersteigen die Preise:

- a) für Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle die in der Preistafel 1 („Baumwollhöchstpreise“),
 - b) für Baumwollgespinste die in der Preistafel 2 („Baumwollgarnhöchstpreise“) genannten Sätze.
- Sind in vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen Verträgen höhere Preise vereinbart, so findet § 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W. II. 1700/2. 16. R. R. A.), Anwendung.

§ 2.

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, welche nach dem 15. Juni 1915,
2. Linters und Kunstbaumwolle, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind,
3. Baumwollgespinste, die ausschließlich aus in Ziffer 1 und 2 genannten Baumwollspinnstoffen hergestellt sind,
4. Baumwollgespinste, die nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Zollausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3.

Die Baumwollhöchstpreise gelten ab Lagerstelle bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

§ 4.

Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle bei Zahlung binnen 30 Tagen mit 2 v. H. Kassenabzug.

Bei Bündelgarnen soll das gepresste Bündel von 10 Pfund englisch ohne Schnüre, Deckel und Papier nicht weniger als 9 $\frac{1}{8}$ Pfund englisch (4,480 kg) oder

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

bei metrischer Nummerierung 4,938 kg netto Garn wiegen. Abweichungen sind zu vergüten. Bei Hülsen-garnen verstehen sich die Preise einschließlich der Hülsen.

Das Gewicht der Hülsen soll jedoch bei Warpcops und Mulecops auf kurzen Hülsen 1 $\frac{1}{2}$ v. H., bei Pin-cops von normaler Größe und darüber, ferner bei Troffelcops auf leichten Hülsen und bei Kreuzspulen 2 $\frac{1}{2}$ v. H. des berechneten Copsgewichtes (Gewicht von Garn und Hülsen) nicht übersteigen. Ueberschreitet das Hülsengewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hülsengewicht zum vollen Garnpreis zu vergüten.

Troffelgarne und Zwirne auf schweren Hülsen werden ebenfalls einschließlich der Hülsen, die Hülsen also zum Garnpreis berechnet, doch sind bei Rücksendung der Hülsen innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Hülsen dem Käufer zum Garnpreis netto zu vergüten.

Anderweitige Vereinbarungen über Hülsenvergütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höherer als der nach § 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Ballenpackung ist frei. Für Kisten kann 2,50 Mk. für das Stück berechnet werden.

Im übrigen gelten die im „Deutschen Baumwoll-garnkontrakt“ mit Wortlaut vom 22./23. November 1912 niedergelegten technischen Grundlagen.

§ 5.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a. Baumwolle.

1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:

	Preis für 1 kg in Pfennig
a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.

2. Ostindische Baumwolle:

a) Seinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Rhandeish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dharmar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconaba, fair red	215
f) Bhownuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Tinivelly, Comptah, Klasse fine	235

Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.

3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:

a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Mitafsi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Rubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Joanovich, Sakelardis, Sea Island, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450

Für abweichende Klassen im Verhältnis.

4. Asiatische Baumwolle*):

asiatische Baumwolle, beste Sorte	250
---	-----

5. Peru- und Brasil-Baumwolle*):

Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte	300
---	-----

b. Linters*).

1. Beste spinnfähige Linters	180
2. Beste Afritti und Scarto	170

c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle*).

1. Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte	200
2. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte	175

d. Kunstbaumwolle*).

1. Kunstbaumwolle aus besten Fäden	200
2. Kunstbaumwolle aus gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte	180

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

1. Rohe einfache Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, auf Kops:

Nr. 20 englisch Zettel oder Schuß	365
Nr. 36 Zettel und Nr. 42 Schuß	435

2. Rohe einfache Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, auf Kops:

Nr. 20 englisch	345
---------------------------	-----

3. Rohe einfache Garne aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle, ferner aus nicht unter Ziffer 2 fallenden Baumwollmischungen und aus Mischungen vorwiegend aus Baumwolle mit Zusatz von anderen Spinnstoffen einschl. Kunstbaumwolle (wollgemischte Garne usw.), auf Kops:

Nr. 20 englisch	335
---------------------------	-----

Sämtliche Garne der Ziffern 1, 2 und 3 hergestellt nach dem Dreizylinder-system.

Zu 1., 2. und 3.:

Für abweichende Nummern bestimmen sich die Höchstpreise nach folgenden Abstufungen:

a) bei Abschläffen bis Nr. 26 englisch einschließlich (Basis 20/20 englisch) ohne Unterschied, ob Zettel oder Schuß:

Nr. 6/8 10/12 14 16 18 20 22 24 26	
-12 -10 -8 -6 -3 - - +3 6 10	

b) bei Abschläffen von Nr. 28—44 englisch (Basis 36/42 englisch):

Kettgarne 28 30 32 34 36 38 40	
-8 -6 -4 -2 - - +4 8	

Schußgarne 28 30 32 34 36 38 40 42 44

-10 -8 -6 -5 -4 -3 -2 - - +4	
------------------------------	--

c) bei Abschläffen von Strumpf-, Zwirn-, Trikot- oder ähnlichen weichgedrehten Garnen bestimmen sich die Höchstpreise nach der Basis für Nr. 20 englisch, steigend um je 2 Pf. für die Nummer bis Nr. 50, abwärts fallend bis zu einem Abschlag von 10 Pf. für Nr. 10/12:

Nr. 10/12 14 16 18 20 22 24 26 28	
-10 -8 -6 -3 - - +4 8 12 16	

Nr. 30 32 34 36 38 40	
+20 24 28 32 36 40	

4. Vigognegarne, auf Kops:

Nr. 6 englisch	325
--------------------------	-----

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4 5 6 7 8 9 10 11 12	
-6 -4 - - +8 16 28 38 48 58	

5. Garne nach dem System Zweizylinder-spinnerei hergestellt, auf Kops:

Nr. 6 englisch	325
--------------------------	-----

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4 5 6 7 8 9 10/12	
-4 -2 - - +6 12 18 24	

6. Rohe einfache Garne aus ägyptischer oder aus Sea-Island-Baumwolle, auf Kops. Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Anlage 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei kardierten, von 25 v. H. bei gekämmten Garnen.

b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 200 Pf. für 1 kg. Für abweichende Nummern folgende Skala:

bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50, von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger, von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 5 Pf. mehr, von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 6 Pf. mehr, von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 8 Pf. mehr.

7. **Abfallgarne, auf Kops:**
 a) Nach dem Dreizylinder-System gesponnen, Nr. 6 englisch 275
 Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:
 3/5 6 7/8 9/10 11/12
 -1 - +1 2 3
 b) Nach dem Zweizylinder-System gesponnen, Nr. 6 englisch 285
 Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:
 3/4 5 6 7 8 9 10/12
 -4 -2 - +6 12 18 24
 c) Nach dem System der Vigognespinnerei hergestellt, Nr. 6 englisch 285
 Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:
 3/4 5 6 7 8 9 10 11 12
 -6 -4 - +8 16 28 38 48 58
 d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogen. Schlauchkops): Nr. 2 englisch, beste Sorte 205
 Geringe Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

8. **Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:**
 Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreispulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge pro Kilogramm:
 bis Nr. 12 englisch 48 Pf.
 Nr. 14/20 " 64 "
 " 24/26 " 72 "
 " 28/32 " 80 "
 " 36 " 96 "
 " 40/42 " 104 "
 " 50/54 " 128 "
 " 60 " 150 "
 " 80 " 200 "
 " 100 " 238 "
 " 120 " 308 "
 " 140 " 392 "
 " 160 " 490 "
 " 180 " 588 "
 " 200 " 700 "

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

33 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,
 52 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,
 75 Pf. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Cops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden. Bei Strick-, Strick-, Stopf- und Häkelgarne in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

9. Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfaden und Nähzwirnen:

a) Für gefärbte, melierte, merzerisierte, lästirierte und gasierte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreis ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.

b) Geblickte Garne und Zwirne.
 Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm 30 Pf.

10. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreispulen oder als Knäuelwarps zu dem Kopspreis ein Zuschlag von 3 v. H. für die Aufmachung in Zweileas ein solcher von 6 v. H. hinzugegerechnet werden.

Frankfurt (Main), den 1. April 1916.
 Stellvertretendes Generalkommando
 des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung Nr. M 10/3. 16 K. R. A., betreffend Höchstpreise von Blei. Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Preis für
1 kg in
Pfennig

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
45	Blei, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 Mk. für je 100 kg Gesamtgewicht
46	Blei, vorgearbeitet, insbesondere gewalzt, gepreßt, geschmitten, gestanzt, gehämmert, gegossen, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes, auch mit anderen Stoffen mechanisch verbunden, insbesondere durch Schrauben, Schmelzen, Löten, Fassen, Ueberziehen, sofern das Gesamtgewicht der mit dem Blei verbundenen Stoffe nicht mehr als 10 v. H. des Bleigewichtes beträgt. Beispiele: Ballast, Gewichte, Kugeln, Röhren, Drähte, Platten, Bleche, Rollblei, Fensterblei.	62 Mk. für je 100 kg Gesamtgewicht zuzüglich einer Entschädigung für Formgebung und Verbindung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
47	Blei in Legierungen, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichtes. Unter legiertem Blei wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist und bei welchem Blei dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.	62 Mk. für je 100 kg Bleihalt.
48	Blei in Legierungen, vorgearbeitet, entsprechend den Klassen 46 und 47.	62 Mk. für je 100 kg Bleihalt, zuzüglich einer Entschädigung wie bei Klasse 46.
49	Blei in Altblei, Fehlgüssen und Abfällen jeder Art, auch in Legierungen. Als Altblei werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	55 Mk. für je 100 kg Bleihalt.
50	Blei in Erzen, (Rückständen (auch Aschen und Krähen), Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Blei verarbeitenden Industrien, mit einem Bleigehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 Mk. für je 100 kg Bleihalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohnes.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Zwangsenteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

Bei den vorstehenden Preisen dürfen Gold und Silber nach dem Tagespreis bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Blei, in den Bleilegierungen und in den Bleierzen der Klassen 47 bis 50 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt und bezahlt werden, wenn dieser Stoff dem Gewichte nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichtes ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 2.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Versandkosten nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 3.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberie ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 4.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Entscheidungen haben Gültigkeit.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft und erstreckt sich auch auf zollfreie Gebiete. Frankfurt (Main), den 1. April 1916.
 Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschädigt, beschlagnahmt oder zerstört;
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) nicht nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Zuckerrüben-Anbau zur Spiritusgewinnung und Sparsamkeit beim Auspflanzen der Kartoffeln.

Die Beforgnis, daß die Kartoffelbestände für die Zwecke der Saat und der Ernährung in den letzten Monaten vor der Ernte nicht ausreichen würden, hat sich im vergangenen Jahr glücklicherweise nicht bewahrheitet. Trotz der im ganzen befriedigenden Ernte sehen wir uns dagegen in diesem Jahre bei den zunehmenden Ansprüchen, die an die Kartoffelbestände gestellt worden sind, zur äußersten Sparsamkeit genötigt, um auf jeden Fall das zur Ernährung der Bevölkerung erforderliche Quantum sicher zu stellen.

Schon in dem Rundschreiben vom 29. März 1915 ist darauf hingewiesen, daß es sich empfiehlt, Zuckerrüben für Brennereizwecke anzubauen. Im verfloßenen Jahre ist das auch im beträchtlichen Umfang geschehen. In diesem Jahre sollten in noch verstärktem Umfang Zuckerrüben für Brennereizwecke angebaut werden. Schon die Preisverhältnisse weisen darauf hin, Saatkartoffeln sind teuer und schwer zu beschaffen, die Ausaat für Zuckerrüben ist also sehr viel billiger und auch die Beschaffung des Samens macht keinerlei Schwierigkeiten. Hierbei handelt es sich aber um den Anbau solcher Zuckerrüben, die nicht für die Verarbeitung auf Zucker bestimmt sind.

In dem Rundschreiben vom 17. Dezember 1915 wegen Verstärkung des Zuckerrübenbaues ist nachträglich darauf hingewiesen worden, daß wir zur Erzeugung der zur Volksernährung nötigen Zuckermenge nicht nur die zu Friedenszeiten übliche Fläche mit Zuckerrüben anbauen müssen, sondern daß es im Allgemeininteresse liegt, diese Fläche so weit als irgend möglich, zu vergrößern. Kein Morgen Zuckerrüben darf also der Zuckergewinnung entzogen werden. Aber die Brennereibetriebe, die früher keine Zuckerrüben gebaut haben, die auch gar keine Rüben zur Zuckergewinnung abliefern, weil Zuckerfabriken in erreichbarer Lage nicht vorhanden sind, verfügen vielfach über Böden, auf denen die Zuckerrüben gedeihen, und von dieser Möglichkeit sollte in diesem Jahre zur Schonung der Kartoffelbestände im weitesten Umfang Gebrauch gemacht werden.

Auch bei der Ausaat der Kartoffeln wird möglichst sparsam verfahren werden müssen. Da die diesjährigen Kartoffeln ungewöhnlich groß sind, darf man sich die Mühe des Zerschneidens nicht verbieten lassen. Daß man mit zerschrittenen Knollen volle Erträge erzielen kann, ist jedem Landwirt bekannt. Aber die Arbeit ist in der dringenden Bestellungszeit un bequem, und wenn die vorhandene Saat ausreicht, vermeidet man gern diese Mehrarbeit. Bei den heutigen Preisen wird das Zerschneiden der großen Knollen gewiß lohnen, im Interesse der Schonung des Gesamtbestandes sollten daher überall dort die Saatkartoffeln zerschneiden werden, wo nur ungewöhnlich große Knollen zur Verfügung stehen. Bereits in dem oben angeführten Rundschreiben ist berechnet worden, daß bei entsprechender Sparsamkeit bei der Ausaat im ganzen Reich leicht eine Menge von 1 750 000 t oder 35 000 000 Zentner Kartoffeln gespart werden können. Das Verfahren des Zerschneidens der Saatkartoffeln ist jedem Landwirt geläufig; da sich aber in der Kriegszeit auch Nichtlandwirte mit Kartoffelpflanzen befassen, erscheinen einige Fingerzeige nach dieser Richtung angezeigt. Die Kartoffel ist ein zusammengedrängter unterirdischer Stammteil. Am unteren, dem sogenannten Nabelende findet sich die Nabelnarbe, d. h. die Stelle, an der die Knolle an den unterirdischen Kriechtrieb angewachsen war. Am anderen Ende, der Spitze oder Krone, sitzen in großer Zahl die triebkräftigsten Augen der Knolle. Wenn man also beide Schnittteile zur Saat verwenden will oder muß, schneidet man vom Kronende nach dem Nabelende zu. Will man nur die eine Hälfte zur Saat verwenden, schneidet man dazu das Kronende ab und verwendet das Nabelende zu wirtschaftlichen Zwecken. Will man noch mehr teilen, was bei besonders wertvoller Saat möglich ist, so muß man darauf achten, daß an jedem Teilstück mindestens ein Auge sich befindet. Wenn man einige Tage vor dem Auslegen schneidet, überziehen sich die Schnittflächen noch vor dem Auslegen mit Wundkork, der sie vor Fäulnis schützt. Die mit den Schnittflächen nach unten ausgelegten Teilstücke können aber auch unmittelbar nach dem Zerschneiden ausgelegt werden. Auf allen leichten, trockenen und warmen Böden ist das Schneiden unbedenklich, nur auf ganz schweren und feuchten Böden besteht die Gefahr, daß einzelne Schnittstücke in Fäulnis übergehen und nicht keimen. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hat ein mit Abbildungen versehenes Flugblatt über das Zerschneiden der Saatkartoffeln herausgegeben und in zahlreichen Exemplaren verbreitet, auf das in dieser Stelle besonders hingewiesen wird.

Stellenvermittlung für kaufmännische und technische

Aufgestellte bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen des mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes (Sitz Frankfurt a/M.). Die Notwendigkeit für die kaufmännischen und technischen Berufe, denen seither nur die Stellennachweise der kaufmännischen Verbände zur Verfügung standen, besondere Arbeitsnachweiseinrichtungen zu treffen, haben den Gedanken reifen lassen, den öffentlichen Arbeitsnachweisen besondere kaufmännische Abteilungen anzugliedern. Die Pflicht der Fürsorge für unsere heimkehrenden und invaliden Krieger läßt diesen Gedanken allenthalben zur Tat werden. Öffentliche kaufmännische Stellennachweise im Gebiet des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes bestehen zur Zeit in Wiesbaden Schwalbacherstraße 16, und Frankfurt a. M. große Friedbergerstraße 28. Inhaber kaufmännischer und gewerblicher Betriebe und Stellensuchende werden auf diese Stellennachweise besonders aufmerksam gemacht. Gesuche von Arbeitgebern und Stellensuchende werden auch von dem nächstgelegenen öffentlichen Arbeitsnachweis entgegengenommen und, sofern eine Vermittlung nicht möglich ist, an den Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband in Frankfurt a/M. weiter gegeben.